

Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse von Menschen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak weiter zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/175

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 37 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁵¹³:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Aserbaidzhan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

⁵¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/175. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹⁵ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹⁶, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁵¹⁷ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegspopfer⁵¹⁸ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/18 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁵¹⁹,

zutiefst besorgt über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auf die Menschenrechtssituation sowie über die Nichtachtung der einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien und gleichzeitig begrüßend, dass die Regierung Sudans wiederholt eine umfassende Waffenruhe erklärt hat,

sowie zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozess, die wiederholten Offensiven der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die allgemeine Zunahme der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Bombenangriffe durch die Regierung Sudans,

in dem Bewusstsein, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der

⁵¹⁴ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵¹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁵¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵¹⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchführen muss, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in dem Land sowie eine enge Koordinierung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung befürwortend,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden,

1. *begrüßt*

a) die Ernennung eines neuen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan sowie seinen Zwischenbericht⁵²⁰;

b) die gute Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit dem ehemaligen Sonderberichterstatter und dem neuen Sonderberichterstatter während ihrer Besuche Sudans im März und im Oktober 2001 sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die erklärte Bereitschaft der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter auch künftig zusammenzuarbeiten;

c) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

d) die Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

e) die Verankerung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans und die Schaffung des Verfassungsgerichts, das seit April 1999 tätig ist;

f) die wiederholten Erklärungen der Regierung Sudans, in denen sie eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe im Süden des Landes befürwortet;

g) den Vorschlag, einen auf breiter Grundlage beruhenden nationalen Rat zur Evaluierung ausländischer Friedensinitiativen zur Beendigung des Konflikts zu schaffen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

h) die zusätzlichen Anstrengungen, die die Regierung Sudans in jüngster Zeit unternommen hat, um das Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu stärken, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über Vereinigungen und politische Parteien im Jahr 2000 sowie die Ankündigung der Schaffung einer hohen Kommission zur Überprüfung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung;

i) den jüngsten Besuch, den der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene Sudan auf Einladung der Regierung abstattete, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen und wirksame Folgemaßnahmen zu dem Besuch des Beauftragten durchzuführen, namentlich dadurch, dass in naher Zukunft eine Konferenz zum Thema Binnenvertreibung abgehalten wird;

j) den zwischenmenschlichen Friedensprozess an der Basis, namentlich die vom 16. bis 22. Juni 2001 in Kisumu (Kenia) abgehaltene Nuer-Konferenz, die zu der Erklärung von Kisumu für Einheit und Frieden unter den Nuer führte und die wie andere auf lokaler Ebene abgehaltene Konferenzen zu einer umfassenden Friedensregelung im Rahmen der bestehenden Friedensinitiativen beitragen dürfte;

k) die jüngsten Maßnahmen zur Einstellung der Prozesse gegen einige politische Häftlinge sowie die Freilassung einiger politischer Häftlinge und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass zumindest einige der Häftlinge kurz darauf auf der Grundlage des Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte erneut festgenommen wurden, womit ihre Haft fort dauert;

l) die von der Regierung Sudans unternommenen Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

m) die Wiedereinberufung der Nationalversammlung im April 2001;

n) die verbesserte Rolle des Nationalen Presserats bei der Überwachung von Beschwerden gegen die Presse;

o) die von der Regierung Sudans und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. März 2000 unterzeichnete Vereinbarung über technische Zusammenarbeit und die Entsendung eines Sachverständigen des Büros nach Sudan mit dem Auftrag, die Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beraten;

⁵²⁰ Siehe A/56/336.

p) die Demobilisierung und Rückführung von über 3.500 Kindersoldaten in enger Zusammenarbeit zwischen der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;

q) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung vor kurzem unterzeichnete Vereinbarung über das Verbot des Einsatzes, der Herstellung, der Lagerung und der Weitergabe von Antipersonenminen in allen unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung gleichzeitig auf, die Vereinbarung rasch durchzuführen;

r) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien, insbesondere

- i) die Fälle außergerichtlicher summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen auf Grund der bewaffneten Konflikte zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen innerhalb des Landes, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- ii) die Beibehaltung des Ausnahmezustands bis Ende 2001;
- iii) den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsvertreibung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen sowie die noch immer ungeklärten Fälle des Verschwindenlassens von Personen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;
- iv) die Not der Binnenvertriebenen in Sudan, das zu den Ländern mit der weltweit höchsten Binnenvertriebenenzahl gehört, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, und die Drangsalierung dieser Gruppen;
- v) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus den Gebieten in der Umgebung der Erdölfelder, und nimmt Kenntnis von der Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichterstatter, die Erdölfördergebiete zu besuchen;
- vi) die anhaltenden Entführungen von Frauen und Kindern durch Murahaleen-Gruppen und andere Regierungsmilizen, die sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen unterwerfen;
- vii) fehlende Anstrengungen, um bestimmte von der Regierung unmittelbar geförderte Gruppen, namentlich die Murahaleen, an der Gründung von Milizen zu hindern, die schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, Entführungen und die Zerstörung von Behausungen und Lebensgrundlagen begehen;
- viii) die negative Rolle der von der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit Waffen ausgerüsteten und disziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;
- ix) die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele durch die Regierung Sudans, insbesondere die Bombardierung von Schulen, Krankenhäusern, Kirchen, Orten, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, sowie von Märkten, wodurch die Zivilbevölkerung und die zivilen Einrichtungen ernsthaft und wiederholt beeinträchtigt werden;
- x) die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, sowohl durch die sudanesische Armee als auch durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- xi) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sowie deren unterschiedslosen Artilleriebeschuss;
- xii) die gegen humanitäre Grundsätze verstoßenden Bedingungen, die die sudanesische Regierung und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung den in Sudan tätigen humanitären Organisationen auferlegt haben, insbesondere dass diesen Organisationen der Zugang verwehrt wurde, was ihre Sicherheit ernsthaft beeinträchtigt und viele von ihnen zum Abzug veranlasst hat, was wiederum schwerwiegende Folgen für die zuvor schon gefährliche Situation Tausender von Menschen hat, die in den von ihnen kontrollierten Gebieten leben;
- xiii) die Schwierigkeiten, denen sich Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Grund von Entführungen und Drangsalierung durch beide Konfliktparteien, unterschiedslosen Bombenangriffen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenübersehen;
- xiv) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung verübten Angriffe auf Bedienstete der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie die Anwendung von Gewalt gegen sie;

- xv) die von der Führung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung ergriffenen Maßnahmen, um Stammesälteste, Frauen und junge Menschen an der Teilnahme an Versammlungen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise der Nuer-Konferenz, zu hindern;
- b) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere
- i) die Beschränkungen der Religionsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die erhebliche Pressezensur;
 - ii) die Einschränkung der politischen Freiheit, obwohl im März 2000 das Gesetz von 1998 über politische Vereinigungen durch das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien ersetzt wurde und einige Oppositionsparteien zunehmende Aktivitäten entfalten;
 - iii) die willkürliche Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, insbesondere von Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, sowie die Akte der Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung durch die Sicherheitsorgane;
 - iv) die neue vom Parlament genehmigte und vom Präsidenten bestätigte Abänderung der Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte, wonach die Sicherheitskräfte Personen festnehmen und ohne ordnungsgemäße gerichtliche Nachprüfung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten und drei Tagen inhaftieren sowie die Haft als vorbeugende Maßnahme praktisch unbegrenzt verlängern können;
 - v) die prekären Haftbedingungen sowie die Anwendung von Folter und Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsorgane, Nachrichtendienste und die Polizei, und fordert die Justiz auf, eine stärkere Kontrolle über diese Behörden auszuüben;
 - vi) die Anwendung der grausamsten Formen der Züchtigung, die gegen die Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte verstoßen;
 - vii) den Einsatz der Todesstrafe unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;
3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,
- a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
 - b) sich darum zu bemühen, als notwendigen ersten Schritt in Richtung auf die Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg unverzüglich eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe auszurufen und sich zu einer dauerhaften Waffenruhe zu verpflichten;
 - c) sofort Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsatzklärung von 1994 zu ergreifen und insbesondere alle notwendigen Schritte auf dem Weg zur Aushandlung einer Waffenruhevereinbarung zu unternehmen, wie in Punkt 6 der Grundsatzklärung vereinbart;
 - d) die Friedensgespräche sofort wiederaufzunehmen und weiter voll bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;
 - e) den gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßenden und gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Einsatz von Waffen, namentlich den Einsatz von Landminen und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss, sofort zu beenden;
 - f) dem Einsatz von Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, Einhalt zu gebieten;
 - g) insbesondere die Regierung Sudans, alle gegen die Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts verstoßenden unterschiedslosen Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen, namentlich Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Orte, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, und Märkte, sofort und bedingungslos einzustellen;
 - h) insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, zu beenden;
 - i) den internationalen und den humanitären Organisationen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter entsprechend dem humanitären Völkerrecht an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in den Nubabergen, am westlichen Oberen Nil, in der Provinz Blauer Nil, in Bahr el-Ghazal und in anderen Not leidenden Gebieten des Landes mit allen erdenklichen Mitteln zu erleichtern, mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Erbringung dieser Hilfe auch künftig zusammenzuarbeiten, Maßnahmen gegen die für die Entfüh-

rung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen Verantwortlichen zu ergreifen, fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Bedingungen aufzuheben, die sie den internationalen und humanitären Organisationen bei ihrer Tätigkeit auferlegt hat, und fordert außerdem insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, humanitäre Hilfsflüge nicht länger zu verweigern, um ihre politischen Zwecke zu fördern;

j) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, fordert dazu auf, den gegenwärtig vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen durchgeführten Prozess der Demobilisierung von Kindersoldaten in Zusammenarbeit mit der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung fortzusetzen, und fordert beide Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren und die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen;

k) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der von dem Konflikt betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen und von Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, sowie der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

l) eine unabhängige Untersuchung des Falles der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, den Angehörigen die sterblichen Überreste zu übergeben;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵²¹ zu ratifizieren;

c) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²² zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

d) das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵²³ zu ratifizieren;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um ein für die Demokratisierung sowie für Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte günstigeres Umfeld zu fördern;

f) ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken, indem sie die Rechtsvorschriften stärker mit der Verfassung und den geltenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang bringt, und zu gewährleisten, dass alle Einzelpersonen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Rechtsakten anerkannten Rechte uneingeschränkt ausüben können;

g) die Rechtsbestimmungen über die öffentliche Ordnung zu liberalisieren und ihre Überführung in ein reguläres Strafjustizsystem fortzusetzen;

h) die volle Achtung der Religionsfreiheit sicherzustellen und sich in dieser Hinsicht in vollem Umfang mit den religiösen Führern und anderen betroffenen Parteien ins Benehmen zu setzen, wenn sie neue Rechtsvorschriften über religiöse Aktivitäten prüft, Hindernisse für die Einholung von Baugenehmigungen für religiöse Bauten zu beseitigen, die Unantastbarkeit religiöser Bauten zu achten und Fragen des kirchlichen Eigentums zu lösen;

i) die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie, einschließlich der Beschwerdeverfahren, vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien;

j) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵²⁴ umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

l) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, soweit irgend möglich alle mildernden Umstände zu berücksichtigen, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akten der Folter, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, nachzugehen und die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

⁵²³ Siehe CD/1478.

⁵²⁴ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

⁵²¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵²² Resolution 34/180, Anlage.

m) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

n) gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu verhüten und zu beenden, alle Personen vor Gericht zu bringen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern stärker und wirksamer zu unterstützen und mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, mit dem zusammenzuarbeiten die Verantwortung und die Pflicht aller Betroffenen ist;

o) konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten der Murahaleen zu unterbinden und den mit ihren Aktivitäten verbundenen schweren Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen ein Ende zu setzen, sie nicht in die Militäraktionen der sudanesischen Armee einzubinden und sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten;

p) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet Sudans zu gewährleisten;

q) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit voll nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

r) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

s) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Gewährleistung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

t) die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu prüfen;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinen mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und

zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen und zu prüfen, wie die Rolle des Amtes gestärkt werden kann;

b) die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und ihn als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/176

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁵²⁵.

56/176. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵²⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵²⁸ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵²⁹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵³⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵²⁷, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmensch-

⁵²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵²⁶ Resolution 217 A (III).

⁵²⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵²⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵³⁰ Resolution 260 A (III).